

Er erklärte vom Flur aus, daß er keine Aussagen tätigen wolle. Unter dem Vorbringen derartiger Äußerungen, wie die DDR behandle die Bevölkerung nicht menschenwürdig, die DDR sei ein Polizeistaat u. a. m., betrat er schließlich den Vernehmungsraum. Dieses Verhalten dauerte etwa 10 Minuten, so daß erst um 8.10 Uhr mit der Vernehmung begonnen werden konnte."

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn Beschuldigte versuchen, die Untersuchungen zu verzögern, indem sie eine detaillierte Protokollierung umfangreicher, nicht zur Sache gehörender oder weitschweifig unkonkreter Erklärungen verlangen.

Durch die Dokumentierung rechtlicher Argumentationen des Untersuchungsführers wird gegenüber dem Beschuldigten ihre Bedeutung unterstrichen (vgl. hierzu Lektion "Die Nutzung des sozialistischen Rechts in der Beschuldigtenvernehmung als Voraussetzung zur Erarbeitung wahrer Aussagen und ihrer Verwendung in der Beweisführung").

Sie wird vom Beschuldigten in der Regel als Ausdruck dafür gewertet, ob der Untersuchungsführer das Aussageverhalten des Beschuldigten tatsächlich als Beitrag zur Wahrheitsfindung und damit für eine günstige Beurteilung seiner Persönlichkeit wertet oder nicht. So unterstreicht die Dokumentierung von Bereitschaftserklärungen Beschuldigter im Zusammenhang mit wahren Aussagen, daß sie an der Wahrheitsfindung mitwirken wollen, das ernste Bemühen des Untersuchungsführers, auch Voraussetzungen für eine richtige Würdigung des Verhaltens des Täters nach der Tat zu schaffen.

Dem Beschuldigten wird bewußt gemacht, daß durch die Dokumentierung im Protokoll der Beschuldigtenvernehmung auch seine Verhaltensweise in den unterschiedlichen Vernehmungssituationen zur Beurteilung seiner Persönlichkeit vorliegen.

Deshalb kann das Protokoll der Beschuldigtenvernehmung zugleich ein Mittel in der Hand des Untersuchungsführers sein, im Zusammenhang mit Provokationen und demonstrativ aussageunwilligen Verhalten Beschuldigter zur Abwehr und Bekämpfung solchen Verhaltens beizutragen.